



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	17.9.20

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Lübbersdorf als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Lübbersdorf

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Lübbersdorf werden der Felder A und D sowie der Reihen E 1+2 für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

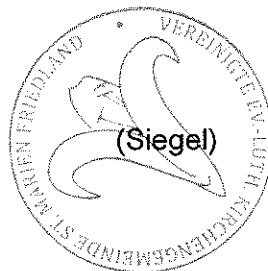
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.


Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 17.9.20




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	17.9.20

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Salow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Salow

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Salow werden die Felder A 1 – A 13 für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

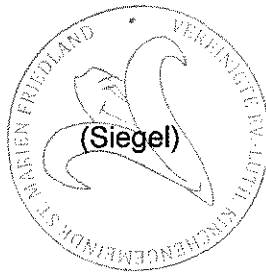
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

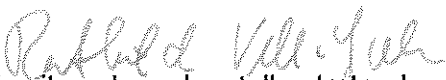
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 17.9.20




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24.6.2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Bassow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Bassow

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Bassow werden die Felder A 1 – A 6 und C für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

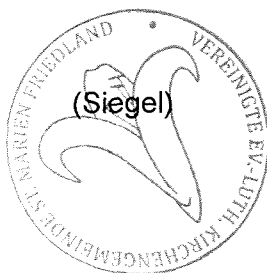
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.


Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.


In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6.2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status: nicht öffentlich
	AZ: 24.6.2020
	Datum

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Beseritz als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Beseritz

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Beseritz werden die Reihen

A – 1 bis A-3

A- 8 bis A-11

und die Felder B, C und D

für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

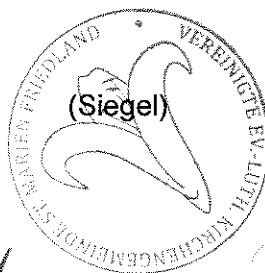
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

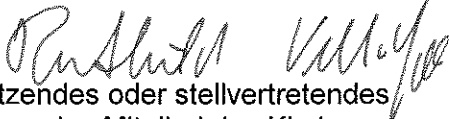
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6.2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	24.6.2020
	Datum	

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Brunn als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Brunn

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Brunn werden die Felder A und C für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

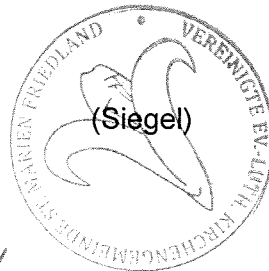
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.


Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6.2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24. 6. 2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Brunn OT Dahlen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichen Beschluss für den Friedhof in Brunn OT Dahlen

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Brunn OT Dahlen werden die Felder B und C für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

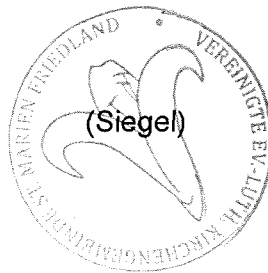
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.


Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.


In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24. 6. 2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24. 6. 2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Eichhorst als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Eichhorst

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Eichhorst werden die Felder B, C und D für Bestattungszwecke geschlossen

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

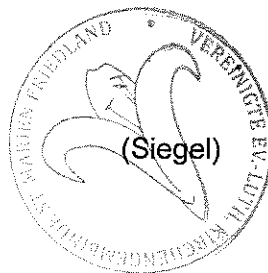
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.


Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24. 6. 2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status: nicht öffentlich
	AZ:
	Datum 24.6.2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Strasburg OT Gehren als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Strasburg OT Gehren

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Strasburg OT Gehren werden die Reihen

A-1- 1 bis A -2 - 5

A-12 -1 bis A – 14 - 7

D -3- 1 bis D - 4- 11

sowie die Felder B und C

für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

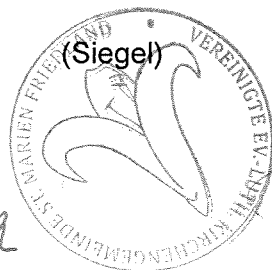
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.


Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.


In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6.2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24. 6. 2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Genzkow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Genzkow

Beschluss:

A - 7 bis A - 12, B - 4 bis B - 9 und C für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

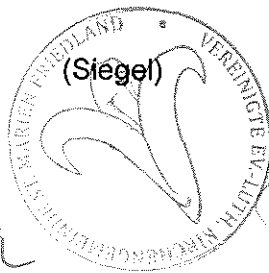
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

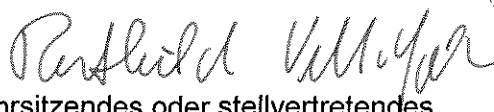
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24. 6. 2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24.6. 2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Glienke als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Glienke

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Glienke werden die Felder A , C und D für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

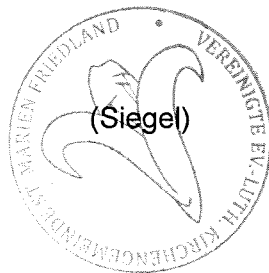
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

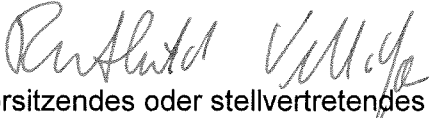
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6. 2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24.6.2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Jatzke als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Jatzke

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Jatzke werden die Felder B, C – 1 – 8 bis C-1- 17; C—2- 11 bis C- 3-7 und Feld D (ausgenommen UGA) für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

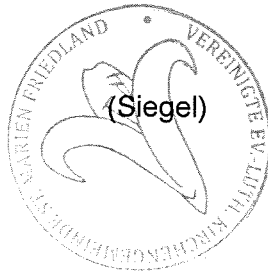
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.


Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6.2020




Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status: nicht öffentlich
	AZ:
	Datum 24.6.2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Galenbeck, OT Klockow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Galenbeck OT Klockow

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Galenbeck OT Klockow werden die Reihen bzw. Teilreihen

A-1-17 bis A-1-21

A-2-17 bis A-2-20

A-3-17 und A-3-18

C-3-1 bis C-8-2

sowie die Felder D, E und F.

für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

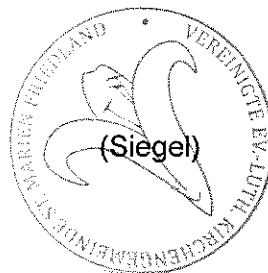
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6.2020



Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status: nicht öffentlich
	AZ:
	Datum 24.6.2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Galenbeck, OT Kotelow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Galenbeck OT Kotelow

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Galenbeck OT Kotelow werden die Reihen bzw. Teilreihen

A-1-1 bis A-1-8

A-2-1 bis A-2-14

B-5-1 bis B-5-17

B-6-1 und B-6-2

B-7-1 bis B-7-3

sowie die Felder C und D zu Bestattungszwecken geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

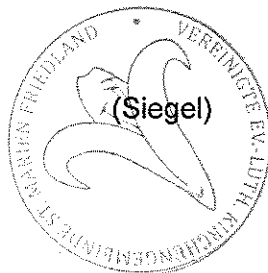
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6.2020



Reinhold Vollmer

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24.6.2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Liepen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Liepen

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Brunn werden die Felder A 5-9. B und C 4-7 für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

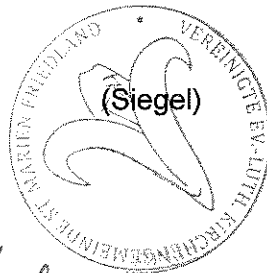
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24.6.2020



Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24. 6. 2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Datzetal OT Roga als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Datzetal OT Roga

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Datzetal OT Roga werden die Reihen

A – 1 bis A-4

C – 3 bis C – 8

E – 1 bis E – 2

E – 5 bis E – 17

und das Feld D für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

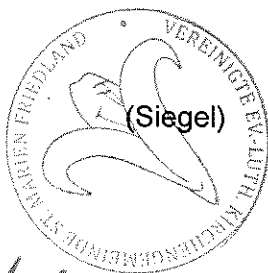
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24. 6. 2020



Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	24. 6. 2020

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Sadelkow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Sadelkow

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Sadelkow werden die Felder A und B für Bestattungszwecke

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

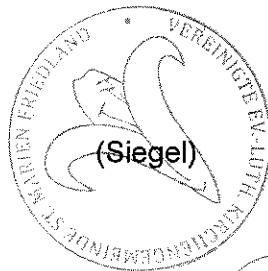
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 24. 6. 2020



Ruthild Veltjoh

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Marien Friedland

Beschlussvorlage	Status:	nicht öffentlich
	AZ:	
	Datum	<i>24. 6. 2020</i>

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Friedland OT Schwanbeck als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland beschließt der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Friedland OT Schwanbeck

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Friedland OT Schwanbeck werden die Reihen

A – 6 bis A- 16

B – 9 bis B 15

und das Feld C

für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

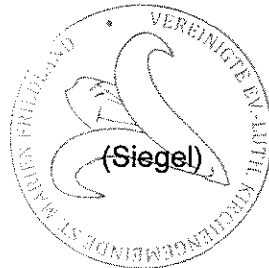
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am *24.6.2020*



Ruthild Völlmer

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates